

### Wo bewahre ich mein Testament am Besten auf?

Ein sicherer Aufbewahrungsort für Ihr Testament ist das für Sie zuständige Amtsgericht. Das ist das Amtsgericht an Ihrem Wohnort. Wenn Sie Ihr Testament dort abgeben ist sichergestellt, dass es im Todesfall auch wirklich gefunden und dem oder den Erben zur Kenntnis gebracht wird. Gerade wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und Ihren Nachlass oder Teile des Nachlasses sozialen Zwecken – etwa der Arbeit der Kinderkrebshilfe Mainz e.V.- widmen möchten, sind eine klare Formulierung Ihres letzten Willens und die Auffindbarkeit Ihrer Verfügungen ganz besonders wichtig. Alternativ können Sie das Testament auch gebührenfrei direkt bei der Kinderkrebshilfe Mainz e.V. hinterlegen. Die Kinderkrebshilfe Mainz übernimmt dann die sichere Verwahrung Ihres letzten Willens für Sie.

### Welche Formen der Weitervererbung kann ich im Testament vorsehen?

Dazu bieten sich insbesondere zwei Alternativen an:

#### 1. Das Vermächtnis:

Mit einem Vermächtnis innerhalb eines Testamentes können Sie festlegen, dass Geldbeträge oder einzelne Vermögenswerte bestimmten Organisationen oder Personen zufallen sollen, ohne dass diese zu Ihren Erben werden. Somit haben Sie die freie Wahl, neben der Familie oder vertrauten Personen, die Arbeit gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Ihre Erben sind dann rechtlich verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

#### 2. Die Erbeinsetzung

Für den Fall, dass keine nahestehenden Erben vorhanden sind, können Sie selbstverständlich auch einen Teil oder Ihren gesamten Nachlass als Unterstützung vorsehen und die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. als Allein- oder Miterben einsetzen.

Falls Sie weitere Information oder Fragen zur testamentarischen Verfügung zu Gunsten der Kinderkrebshilfe Mainz e.V. haben, stehen Ihnen unsere ehrenamtlich für die Kinderkrebshilfe Mainz tätigen Rechts- und Finanzexperten gerne zur Verfügung. Einen telefonischen oder persönlichen Beratungstermin können Sie hierzu gerne über die Geschäftsstelle vereinbaren:

#### Geschäftsstelle Kinderkrebshilfe Mainz e.V.

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin  
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-  
Universität Mainz  
Langenbeckstr. 1  
55131 Mainz  
Tel: 06131 32700-30  
Fax: 06131 32700-39  
E-Mail: [info@kinderkrebshilfe-mainz.de](mailto:info@kinderkrebshilfe-mainz.de)



## Erbschaft und Vermächtnis zu Gunsten der Kinder- krebshilfe Mainz e.V.



**Kinderkrebshilfe Mainz e.V.**  
am Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin  
Universitätsmedizin der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### „Ihr letzter Wille – Engagement weit über den Tod hinaus“

Seit vielen Jahren tragen Erbschaften und Vermächtnisse von engagierten Bürgerinnen und Bürgern in einem erheblichen Maße dazu bei, eine optimale ganzheitliche Versorgung und die wissenschaftliche Forschung an großen deutschen Kinderkrebszentren zu unterstützen.

Menschen setzen die gemeinnützige Organisation in ihrem Testament als Erbe oder Vermächtnisnehmer ein. Diese Menschen denken über den Tod hinaus und richten ihr Augenmerk auf das Weiterleben anderer. Vielleicht haben auch Sie gute Gründe, Ihr Vermögen nicht ausschließlich Ihren Kindern und Verwandten zu vermachen, sondern eine gemeinnützige Organisation zu unterstützen, deren Arbeit und Engagement Sie besonders schätzen.

Eine gesetzliche Verpflichtung, Ihren Kindern oder gar weiteren Verwandten Ihren Nachlass insgesamt oder auch nur Teile davon zuzuwenden, besteht nicht. Wenn Sie hingegen eine moralische Verpflichtung empfinden, lassen Sie sich beraten! Sicher können Sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen Ihrer Angehörigen und Ihrem Wunsch, eine gemeinnützige Organisation zu fördern, herbeiführen. Rechtsanwälte und Notare können Ihnen hierbei behilflich sein.

Menschen, die Ihren letzten Willen zum Wohle der Kinderkrebshilfe Mainz e.V. einsetzen, sind wir zu unendlich großem Dank verpflichtet. Sie beweisen durch ihre Entscheidung Engagement und Hilfsbereitschaft noch über den Tod hinaus. Die Gelder aus Erbschaften und Vermächtnissen setzt die Kinder-

krebshilfe Mainz gewissenhaft und in vollem Umfang ein, um langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Therapie von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Mit Ihrer Hilfe kommen wir unserem Ziel, erkrankten Kindern die bestmögliche Therapie zu ermöglichen und zukünftig allen erkrankten Kindern einen Weg zur Heilung zu eröffnen, ein großes Stück näher. Selbstverständlich übernehmen wir als gemeinnützige Organisation auch die Nachlassabwicklung professionell und diskret und erfüllen gewissenhaft die Regelungen Ihres Testamentes.

### Testamentarische Verfügung oder Vermächtnis zu Gunsten der gemeinnützigen Kinderkrebshilfe Mainz – wichtige Informationen

Falls Sie planen, einen Teil Ihres Vermögens an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. zu vererben, ist es zwingend notwendig, dass Sie ein Testament errichten. Wenn Sie dies versäumen, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein – selbst, wenn Sie mündlich schon häufig Ihren Willen geäußert haben. Nach gesetzlicher Erbfolge erben stets der Ehepartner und die nächsten Blutsverwandten. Sofern keine Verwandten ermittelt werden können, erbt der Staat.

Wer mit diesen gesetzlichen Vorschriften nicht einverstanden ist und einen Teil seines Erbes nicht seinen unmittelbar nächsten Verwandten, sondern entfernteren Verwandten, Freunden oder einem guten Zweck zukommen lassen möchte, der muss ein Testament errichten. Nur so wird die Erbfolge nach Ihren eigenen Wünschen geregelt.

### Welche Informationen muss ein Testament enthalten?

Damit nach Ihrem Tod Ihr „Letzter Wille“ durchgesetzt wird und alles nach Ihren Wünschen verläuft, gilt es bei der Abfassung eines eigenhändigen Testaments eine Reihe von Formvorschriften zu beachten. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fakten rund um die Testamentsanfertigung für Sie zusammengefasst:

- Das Testament muss **eigenhändig von Hand geschrieben und unterschrieben** sein (Ausnahme: ein notarielles Testament). Nie ausreichend ist es, ein Testament maschinenschriftlich zu verfassen, auszudrucken und zu unterschreiben! Leider wird dieser Fehler immer wieder gemacht. Doch ein auf diese Weise errichtetes Testament ist formunwirksam und damit ungültig.
- Die Unterschrift sollte Vor- und Zunamen enthalten.
- Darüber hinaus sollten Zeit und Ort der Errichtung des Testaments angegeben werden.
- Bei einem gemeinsamen Testament von Eheleuten reicht es aus, wenn ein Ehepartner das Testament handschriftlich verfasst und unterschreibt und der andere Ehepartner das Testament ebenfalls unterschreibt (mit Vor- und Zunamen sowie Ort und Datum).
- Besteht das Testament aus mehreren Seiten, sollte dies durch eine Nummerierung der Seiten kenntlich gemacht und die einzelnen Blätter zusammengeheftet werden.

Diese Vorschriften dienen dem Schutz aller Beteiligten und sollen vor allem nachträgliche Fälschungen Ihres „Letzten Willens“ verhindern.

